

**Satzung der Universität Greifswald  
über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professor\*innen und den\*die  
Rektor\*in  
(Leistungsbezüge-Satzung)**

vom 24.07.2023

Aufgrund von § 5 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HsLeistbVO M-V) vom 28.01.2005 (GVOBl. M-V S. 60) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 323) sowie § 2 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt der Senat der Universität Greifswald folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- § 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 4 Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen nach § 3
- § 5 Leistungsbezügekommission
- § 6 Einmalige Leistungsbezüge
- § 7 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen
- § 8 Besondere Lehr- und Forschungszulagen
- § 9 Verfahren bei Mitgliedern des Rektorats
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt in Ergänzung zu §§ 32 ff. des Landesbesoldungsgesetzes M-V (LBesG M-V) und der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung M-V (HsLeistbVO M-V) die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an die nach W 2 und W 3 besoldeten Professor\*innen sowie den\*die Rektor\*in der Universität, ferner die Vergabe von funktionsbezogenen Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen für Juniorprofessor\*innen.

(2) Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen schließt das Recht ein, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben über deren Ruhegehaltsfähigkeit zu entscheiden.

(3) Für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professor\*innen, die an An-Instituten tätig sind, kann nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den entsprechenden Trägern im Rahmen von bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen von der vorliegenden Satzung abgewichen werden.

**§ 2**

## **Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

(1) Sollen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden (§§33 Abs. 1 Nr. 1, 34 LBesG M-V, 1 HsLeistbVO M-V), entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der zuständigen Fakultätsleitung. Die Gründe für die Entscheidung des Rektorates sind aktenmäßig zu dokumentieren.

(2) Soweit Leistungsbezüge nach Absatz 1 befristet gewährt werden, soll die Frist mit dem Ende eines Kalenderjahres ablaufen.

### **§ 3**

#### **Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Bei der Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen (§§ 33 Absatz 1 Nr. 2, 35LBesG M-V, 2 HsLeistbVO M-V) sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. im Bereich der Forschung:

- a) Publikationen (ggf. unter Berücksichtigung von Zitationsindices) und Herausgeberschaften,
- b) eingeworbene Drittmittel und Transferleistungen
- c) Patente;
- d) Aufbau und Leitung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen und sonstiger wissenschaftlicher Arbeitsgruppen;
- e) Tätigkeit in Gremien und als Gutachter\*in der Deutschen Forschungsgemeinschaft und vergleichbaren Einrichtungen der Forschungsförderung sowie Mitwirkung in wissenschaftlichen Beratungs- und Empfehlungsgremien;
- f) Auszeichnungen; dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob die erbrachten Leistungen wissenschaftlich begutachtet wurden;

2. im Bereich der Lehre:

- a) Auszeichnungen,
- b) Bewertung von Lehrveranstaltungen,
- c) Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind,
- d) Betreuung von Abschlussarbeiten und Prüfungstätigkeiten, die über das übliche Maß deutlich hinausgehen;
- e) Tätigkeiten in Gremien und als Sachverständige\*r im Bereich der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre;

3. im Bereich der Kunst (einschließlich Musik):

- a) Erfolge in der künstlerischen Praxis,
- b) die Mitwirkung in künstlerischen Beratungs- und Empfehlungsgremien und die Mitwirkung in Jurys,
- c) das Engagement bei der Durchführung und der Präsentation künstlerischer Entwicklungsvorhaben;

4. im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung:

die erfolgreiche Konzeption von Programmen und Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und die erfolgreiche Durchführung solcher Programme und Veranstaltungen;

5. im Bereich der Nachwuchsförderung:

- a) die Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- b) besondere Initiativen zur sonstigen Nachwuchsförderung,
- c) besondere Leistungen in der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Tätigkeiten außerhalb der Universität (Nummer 1 e, Nr. 2 e, Nr. 3) werden nur berücksichtigt, soweit sie jeweils in direktem Zusammenhang mit den Interessen der Universität stehen.

(2) Bei der Bewertung der jeweiligen Leistungen sind nur solche zu berücksichtigen, die dem\*der Professor\*in unmittelbar zuzurechnen sind. Als Vergleichsmaßstab sind die jeweiligen nationalen und internationalen Standards im Fach einerseits, die von anderen Professor\*innen an der Universität erbrachten Leistungen andererseits heranzuziehen; auch die Dauer der jeweils erbrachten Leistungen ist zu berücksichtigen. Besonders zu berücksichtigen ist auch, inwieweit die erbrachten Leistungen zur internationalen Zusammenarbeit beitragen.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden in Stufen vergeben. Zuschläge der ersten Stufe werden gewährt, wenn und soweit besondere Leistungen, Zuschläge weiterer Stufen, wenn und soweit herausragende Leistungen dies rechtfertigen. Die Höhe jeder Stufe beträgt bis zu 300 €. Dabei soll sich die insgesamt bezogene Besoldung als amts- und leistungsangemessen darstellen.

(4) Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden, soweit sie befristet vergeben werden, in der Regel für ein oder mehrere Kalenderjahre vergeben.

## **§ 4**

### **Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen nach § 3**

(1) Leistungsbezüge nach § 3 werden auf Antrag des\*der Betroffenen oder auf Vorschlag der zuständigen Fakultätsleitung gewährt.

(2) Ein Antrag kann nur für ganze Kalenderjahre und nur für die Zukunft gestellt werden. Anträge für einen Zeitraum, für den bereits befristet besondere Leistungsbezüge gewährt werden, können nur auf Tatsachen gestützt werden, die nach Antragstellung eingetreten sind.

(3) Ein Antrag ist bis zum 1. Juli eines Jahres bei der zuständigen Fakultätsleitung zu stellen. In ihm sind die Leistungen, die die besonderen Leistungsbezüge rechtfertigen, darzustellen; gegebenenfalls sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(4) Bis zum 31. August eines Jahres nimmt die Fachbereichsleitung zu dem Antrag Stellung. Für den Bereich der Lehre gibt der\*die Studiendekan\*in eine eigene Stellungnahme ab, der betreffenden Fachschaft wird die Möglichkeit hierzu gegeben.

(5) Bis zum 30. September eines Jahres erarbeitet das Rektorat einen Vorschlag für die Gewährung von Leistungsbezügen und legt ihn der Leistungsbezüge-Kommission (§ 5) zur Stellungnahme vor. Diese nimmt innerhalb von einem Monat Stellung.

(6) Anschließend entscheidet das Rektorat bis zum 30. November eines Jahres endgültig.

(7) Stützt sich eine Stellungnahme nach Absatz 4 oder 5 auf Tatsachen, die nicht in dem Antrag mitgeteilt worden waren, sind diese dem\*der Betroffenen umgehend mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zuzuleiten; im Übrigen hat dies auf Antrag zu geschehen.

(8) Für Vorschläge gemäß Absatz 1 2. Variante gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Von den dort genannten Fristen kann aus wichtigem Grund mit der Maßgabe abgewichen werden, dass den zur Stellungnahme Berechtigten eine im Einzelfall angemessene Frist einzuräumen ist.

## **§ 5**

### **Leistungsbezügekommission**

Der engere Senat wählt für seine Amtszeit eine Kommission, die gemäß § 4 Abs. 5 zu den Vorschlägen des Rektorates für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach § 3 Stellung nehmen soll. Ihr gehören ein Mitglied des Senats, fünf in der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen besonders erfahrene Professor\*innen, ein\*e Studierende\*r und ein\*e akademische\*r Mitarbeiter\*in an. Die Professor\*innen sollen das Fächerspektrum der Universität angemessen widerspiegeln. § 20 Absatz 3 der Grundordnung gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Einmalige Leistungsbezüge**

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Leistungsbezüge in Form einer einmaligen Zahlung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 gewährt werden.

(2) § 4 Abs. 3 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen**

(1) Für die Dauer ihrer Ämter erhalten die nachfolgend genannten Personen Leistungsbezüge:

1. der\*die Rektor\*in nach Maßgabe der Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und vorbehaltlich

- § 9 Abs. 2 in der Höhe von in der Regel 32 % des Grundgehalts der Besoldung W 3 (§§ § 33 Abs. 1 Nr. 3, § 36 LBesG M-V, 3 HsLeistbVO M-V);
2. Prorektor\*innen nach Maßgabe der Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und vorbehaltlich § 9 Abs. 2 in der Höhe von in der Regel 400 €;
  3. Dekane\*Dekaninnen in der Höhe von 350 €;
  4. Studiendekane\*Studiendekaninnen in der Höhe von 200 €;
  5. Prodekan\*Prodekaninnen 150 €, bei mehreren Prodekan\*innen jeweils 100 €;
  6. der\*die Vorsitzende des Senats in der Höhe von 200 €.

Hat eine Fakultät mehr als 40 Professor\*innenstellen oder mehr als 2500 Studierende, erhöhen sich die Leistungsbezüge nach Nr. 3 auf 400 €, die nach Nr. 4 auf 300 €, die nach Nr. 5 auf 200 €, bei mehreren Prodekan\*innen auf jeweils 150 €. Diese Bezüge werden neben sonstigen Leistungsbezügen gewährt; dies gilt nicht für Bezüge nach Nr. 1.

(2) Für den Monat, in dem Beginn und Ende einer Amtszeit liegen, werden die Leistungsbezüge jeweils anteilig gewährt.

(3) Reichen die Mittel, die nach dem Vergaberahmen zur Verfügung stehen, nicht für alle Funktionszulagen aus, werden die Zulagen für neu zu besetzende Ämter proportional gekürzt.

## **§ 8**

### **Besondere Lehr- und Forschungszulagen**

Nach Maßgabe von § 37 LBesG M-V gewährt das Rektorat Forschungs- und Lehrzulagen, wenn die Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.

## **§ 9**

### **Verfahren bei Mitgliedern des Rektorats**

(1) Sollen Mitgliedern des Rektorats Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 7 gewährt werden, erarbeitet das Rektorat – ohne Mitwirkung des\*der Betroffenen – einen Entscheidungsvorschlag und übermittelt diesen einschließlich der weiteren nach dieser Satzung jeweils vorgesehenen Unterlagen und Stellungnahmen an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten zur Entscheidung.

(2) Soweit es zur Gewinnung des\*der gewählten Kandidaten\*in erforderlich ist, kann mit Zustimmung des\*der Vorsitzenden des Senats die Zulage nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Rahmen der Gesetze erhöht werden.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

(1) Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen erhoben oder von den Betroffenen mitgeteilt werden, sind vertraulich zu behandeln.

(2) Wenn und soweit dies für die Entscheidung über eine Gewährung von besonderen Leistungsbezügen oder für eine entsprechende Stellungnahme erforderlich ist, werden die bei Stellen der Universität vorhandenen entscheidungserheblichen Daten zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professor/inn/en und den/die Rektor/in (Leistungsbezüge-Satzung) vom 6. Juli 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 2014, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19.07.2023

Greifswald, den 24.07.2023

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am: 25.07.2023